



Dr. Brigitte Birnbaum

# Spitäler, Heime, Sachwalter: Aufgepasst!

**D**er Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zur Aufhebung der Bundespräsidentenwahl zu weiteren rechtlichen Fragen Stellung genommen, die bislang in der medialen Berichterstattung noch verhältnismäßig wenig erörtert wurden, aber für zukünftige Wahlen von zentraler Bedeutung sind. Diese Fragen betreffen vorrangig Sachwalter, Leitungen von Heimen oder Spitälern sowie Betreuer und Angehörige von Personen mit erheblicher körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung. Sie alle sollten sich folgende Sätze der Entscheidung bewusst machen:

„Beim Wahlrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das jedenfalls die Wahl durch Stellvertreter ausschließt. Da es sich bei der Beantragung der Wahlkarte sowie der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung um untrennbare Teile des gesamten Wahlvorgangs handelt, bedarf keine dieser von einer besachwalteten Person gesetzten Handlungen der Genehmigung des Sachwalters, sondern haben zwingend durch den Wahlberechtigten selbst zu erfolgen.“ (Rz 168 des Erkenntnisses, verkürzt zitiert).

Damit ist klar: Die Bestellung von Wahlkarten durch Heimleitungen ist rechtswidrig; das Ausfüllen des Stimmzettels ist es umso mehr.

Soweit Personen imstande sind, einer Vertrauensperson ihren Willen kund zu tun, wird das kein Problem darstellen, denn sie können zumindest in der Wahlzelle ihre Stimme abgeben. Schwieriger wird es, wenn die Fähigkeit zur Willensbildung und Beiziehung einer Vertrauensperson nicht mehr vorhanden ist. Hier kommt es zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Wahlrecht einerseits und dem freien, persönlichen Wahlrecht andererseits. Diesbezüglich bedarf es dringend legislativer Klarstellungen. Um keine den Wahlrechtsgrundsätzen widersprechende Handlung zu setzen, sind Stellvertretungsakte zur Beantragung und Ausfüllung von Wahlkarten zu unterlassen.